

1. Sehen Sie als Partei Bedarf an einer Änderung oder Spezifizierung des Bundespolizeigesetzes, um möglichem 'Racial Profiling' vorzubauen?

Wenn ja, wie beabsichtigen Sie diesbezüglich vorzugehen?

Eine Änderung des Bundespolizeigesetzes ist nicht erforderlich. „Racial Profiling“ ist darin nicht vorgesehen. Alle staatlichen Stellen – mithin auch die Bundespolizei – sind zudem unmittelbar an das Grundgesetz gebunden, so selbstverständlich auch an Art. 3 Grundgesetz, so dass eine Diskriminierung etwa nach Rasse oder Ethnie unzulässig ist.

2. Befürworten Sie die Erweiterung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), um einen Schutz vor Diskriminierung durch staatliche Akteure zu gewährleisten?

In Deutschland sind die vier EU Antidiskriminierungsrichtlinien mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in deutsches Recht umgesetzt worden. Das AGG beschränkt sich nicht auf den Regelungsbereich der Richtlinien, sondern weitet den Anwendungsbereich stark aus und gilt im Zivilrecht auch für die Merkmale Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.

Momentan wird eine 5. Gleichbehandlungsrichtlinie der EU diskutiert, deren unbestimmte Rechtsbegriffe nach Ansicht der FDP eher Rechtsunsicherheit fördern als sie zu hemmen, daher lehnen wir diese Richtlinie ab.

Die Besonderheit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes liegt darin, dass es im Zivilrecht als Schutzgesetz in den Privatrechtsverkehr eingreift und damit die Privatautonomie einschränkt. Das AGG regelt somit Teile des Zivilrechtes und ist rechtssystematisch für die von Ihnen angeführte Fragestellung nicht anwendbar, da es sich bei „staatlichen Akteuren“ immer um einen Regelungstatbestand des öffentlichen Rechtes handelt.

Für den Bereich des öffentlichen Rechtes gilt schon bisher der in Art. 3 Grundgesetz (GG) normierte Grundsatz der Gleichbehandlung für das Handeln des Staates

Die FDP will mehr als Antidiskriminierungsgesetzgebung. Der Abbau von Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Was wir brauchen ist eine Veränderung des Bewusstseins. Wir müssen eine Kultur des Miteinanders entwickeln, in der Diskriminierung und Vorurteile geächtet und Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Bereicherung empfunden werden.

3. Unterstützen Sie den Aufbau einer demokratisch legitimierten, unabhängigen Beschwerdestruktur, um rassistisches Polizeihandeln zu untersuchen und ggf. ahnden und sanktionieren zu können?

Rassismus ist leider ein Problem, das viele Menschen betrifft. Es ist wichtig, immer wieder darauf hinzuweisen und das Problem zu benennen. Das ist eine Aufgabe aller.

Wenn Polizisten gegen Recht und Ordnung verstoßen, muss das ohne Wenn und Aber aufgeklärt werden. Rassistisches Polizeihandeln muss daher auch untersucht und ggf. sanktioniert werden. Bisher haben wir jedoch nicht den Eindruck, dass dafür eine zusätzliche unabhängige Beschwerdestruktur erforderlich wäre. Vielmehr werden solche Vorfälle durch die Polizei selbst, Staatsanwaltschaften und Gerichte aufgeklärt und geahndet.

4. Welche Maßnahmen schlagen Sie vor, um Polizeibeamte für mögliches „Racial Profiling“ zu sensibilisieren und diesem vorzubeugen?

Es ist wichtig, dass Polizistinnen und Polizisten sensibilisiert sind. Dazu können Schulungen und entsprechende Ausbildung beitragen.

5. Welche Maßnahmen erwägen Sie, um eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Menschenrechte in der Polizeiarbeit zu garantieren?

Die Bundes- und Länderpolizeien sind den Menschenrechten verpflichtet. Sie müssen Recht und Gesetz, ihre Aufgaben und Befugnisse einhalten. Sollte es widerrechtlich Verstöße oder Überschreitungen geben, müssen diese festgestellt und geahndet werden.

Urteile wie das des OVG Koblenz (Urteil vom 29. Oktober 2012, Az. 7 A 10532/12.OVG), mit dem die erstinstanzliche Entscheidung des VG Koblenz aufgehoben wurde, zeigen, dass in unserer Rechtsordnung eine Diskriminierung durch die Polizei aufgrund etwa der Hautfarbe unzulässig ist. Die Feststellung des OVG, dass die Hautfarbe allein kein Merkmal sein darf, um ins Visier der Polizei zu geraten, teilen die Liberalen. Anlass zur Besorgnis geben jedoch Äußerungen wie solche der DPolG, die das Urteil als „schönggeistige Rechtsprechung“ kritisierten. Hier zeigt sich, dass wie oben erwähnt, stete Schulungen und Aufmerksamkeit innerhalb der Polizei untereinander und von Seiten der Vorgesetzten erforderlich ist.